



Tel.: 05121 – 301 - 2215 oder 2218
Fax: 301 - 2269
Email : feuerwehr@stadt-hildesheim.de

Merkblatt

zum Erstellen einer

Brandschutzordnung

nach DIN 14096 - Teil 1-3

Inhalt :

1. Allgemein

2. Teil A (Aushang)

- 2.1 allgemeines
- 2.2 Schlagworte und Symbole
- 2.3 Muster

3. Teil B

- 3.1 allgemeines
- 3.2 Anforderungen
- 3.3 Inhalt
- 3.4 Erläuterungen

4. Teil C

- 4.1 allgemeines
- 4.2 Inhalt
- 4.3 Erläuterungen

1. Allgemein

Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 wird von der Feuerwehr Hildesheim im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage des § 20, in Verbindung mit § 51 und § 1 NBauO, bei exponierten Gebäuden und Anlagen gefordert, um speziell auf das Objekt zugeschnittene Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall sicherzustellen.

Je nach Art, Nutzung und Größe der baulichen Anlage kann im Einvernehmen mit der Abteilung `Vorbeugender Gefahrenschutz´ auf das Erstellen der Teile B und /oder C verzichtet werden.

Die Brandschutzordnung ist vom Betreiber oder einem von ihm Beauftragten gemäss den Vorgaben der DIN 14096 anzufertigen und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Sind fremdsprachige Texte erforderlich, sind analoge Exemplare in der jeweiligen Sprache zu fertigen.

Die Kosten der Erstellung der Brandschutzordnung trägt der Betreiber, die Beratungen zum Konzept bis zur Kontrolle der fertigen Brandschutzordnung sind kostenlose Serviceleistungen der Feuerwehr.

Wird eine in der Baugenehmigung geforderte Brandschutzordnung durch den Betreiber nicht erstellt, erfolgt keine Schlussabnahme des Objekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Zur Erstellung einer Brandschutzordnung sind folgende Regelwerke heranzuziehen:

- DIN 14096, Teil 1, 2000-01 Brandschutzordnung – Allgemeines und Teil A (Aushang)
- DIN 14096, Teil 2, 2000-01 Brandschutzordnung – Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)
- DIN 14096, Teil 3, 2000-01 Brandschutzordnung – Teil C (für Personen mit besondere Brandschutzaufgaben)
- DIN 14034, Teil 1–6, Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- DIN 14095, Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 4066, Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 4844, Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen
- GUV-V A 8, Unfallverhütungsvorschrift `Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz´ mit Durchführungsanweisungen
- BGV A 8, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz mit Durchführungsanweisungen
- VdS – Richtlinie 2000, Leitfaden für den Brandschutz im Betrieb
- ArbStättV, Arbeitsstättenverordnung

2. Teil A (Aushang) - Regeln für das Erstellen und das Aushängen

2.1 Der Teil A der Brandschutzordnung (Aushang) richtet sich an alle Personen (z.B. Bewohner, Besucher, Beschäftigte, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten. Darunter fallen unter anderem Krankenhäuser, Altenheime, Schulen, Kaufhäuser, Versammlungsstätten, Beherbergungsbetriebe, sonstige Betriebe, Bürogebäude und große Wohngebäude.

Der Aushang muss den örtlichen Gegebenheiten angepasst, gut sichtbar angebracht sein. Es sind solche Stellen auszuwählen, an denen die Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen müssen. Diese sind z.B. in Hauszugängen, Eingangshallen, Treppenträumen, Fluren, vor Aufzügen oder Telefonzellen, an Türinnenseiten von Hotelzimmern oder Sitzungsräumen.

2.2 Als Inhalt der Brandschutzordnung Teil A müssen nachfolgende Überschriften, Schlagworte, Texte und Sicherheitszeichen in der nachfolgend genannten Reihenfolge verwendet werden. Nicht zutreffende Texte müssen entfallen, zusätzliche Schlagworte, Texte, graphische Symbole oder Sicherheitszeichen sind unzulässig.

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren
Brand melden**



(Telefon-Nr.:)



Handfeuermelder betätigen
(ggf. mit Ortsangabe)

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht Benutzen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



Einrichtungen zur Brandbekämpfung
benutzen (z.B. Löschdecke)

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

In Sicherheit bringen



Notruf 112

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

2.3 Muster für den Teil A einer Brandschutzordnung

(ohne Handfeuermelder und Einrichtung zur Brandbekämpfung (z.B. Löschdecke))

3. Teil B - für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

- 3.1** Eine Brandschutzordnung Teil B sollte in Form von Merkblättern, Broschüren usw. hergestellt sein und muss jedem Betriebsangehörigen oder Mitarbeiter zur Kenntnis gegeben und frei zugänglich sein.
- 3.2** Die graphische Gestaltung ist freigestellt. Der Text muss eindeutig und leicht verständlich abgefasst sein. Bei seiner Abfassung ist zu berücksichtigen, welcher Personenkreis und welches Arbeitsumfeld angesprochen werden soll.
In größeren Betrieben sollte der Teil B so untergliedert sein, dass den Mitarbeitern eine Brandschutzordnung übergeben werden kann, welche die Situation ihres Arbeitsumfeldes speziell berücksichtigt.
- 3.3** Der Inhalt muss in Abschnitte mit folgenden Überschriften in nachstehender Reihenfolge gegliedert sein (nicht zutreffende Abschnitte dürfen entfallen):
- a) Brandschutzordnung (Teil A)**
 - b) Brandverhütung**
 - c) Brand- und Rauchausbreitung**
 - d) Flucht- und Rettungswege**
 - e) Melde- und Löscheinrichtungen**
 - f) Verhalten im Brandfall**
 - g) Brand melden**
 - h) Alarmsignale und Anweisungen beachten**
 - i) In Sicherheit bringen**
 - j) Löschversuche unternehmen**
 - k) Besondere Verhaltensregeln**
- 3.4** Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sollen unter den Punkten b) bis k) folgende Hinweise, Informationen bzw. Regeln enthalten sein:
- zu b) - Verbote hinsichtlich Rauchen, Feuer, offenes Licht.
- Sicherheitsvorschriften betreffend feuergefährliche Arbeiten, Explosionsgefahren (Herstellung, Lagerung, Verwendung brennbarer und / oder explosiver Stoffe), brennbare Abfälle, elektrische Geräte, gasbetriebene Geräte, andere Zündquellen und andere Sicherheitsvorschriften (z.B. VbF, ExRL der BG Chemie, GefStoffV).
- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Außerhalb ständig hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (z.B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
- zu c) - Hinweise auf Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.
- Hinweis auf Vermeidung der unnötigen Anhäufung brennbarer Stoffe.
- zu d) - Hinweise, dass Fluchtwege, Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr unbedingt freizuhalten sind.
- Hinweis, dass Sicherheitsschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, nicht verdeckt und / oder zugestellt werden dürfen.

- zu e) - Hinweise auf Handfeuermelder oder Telefone, mit denen die Feuerwehr unmittelbar und jederzeit gerufen werden kann.
 - Angaben über Meldestellen mit Telefonnummern (z.B. Werkfeuerwehr, Hausverwaltung, Pförtner), auch für Meldungen außerhalb der Arbeitsstunden.
 - Angaben über Wandhydranten, Feuerlöscher, Löschdecken, Notduschen usw.
 - Hinweise über Standorte dieser Einrichtungen sowie Empfehlungen, sich mit den Bedienungsanleitungen vertraut zu machen (ggf. Bedienungsanleitungen abdrucken).
- zu f) - Hinweise, dass unüberlegtes Handeln zu Fehlverhalten und Panik führen kann.
- zu g) - Hinweise, wie und an wen eine Meldung abzugeben ist und was eine Meldung enthalten soll. Hierzu ist das folgende `5-W-Schema` anzuwenden:
 - Wer meldet?
 - Was ist passiert?
 - Wie viele sind betroffen / verletzt?
 - Wo ist etwas passiert?
 - Warten auf Rückfragen !
- zu h) - Hinweise, welche Alarmsignale (akustische und / oder optische) gegeben werden und was sie bedeuten.
 - Festlegungen, von welchen Personen Anweisungen gegeben werden und dass nach Eintreffen der Feuerwehr ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen sind.
- zu i) - Hinweise, dass und wie der Gefahrenbereich zu verlassen ist; dass gefährdete, behinderte und verletzte Personen mitzunehmen sind.
 - Regeln, wie man sich z.B. bei verrauchtem Fluchtweg an der nächstmöglichen Gebäude-Öffnung bemerkbar machen soll.
 - Angaben über Fluchtwegkennzeichnungen (z.B. Beschilderung und aushängende Flucht- und Rettungspläne), Erste Hilfe – Stationen und Sammelplätze.
- zu j) - Hinweise, dass Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen, bzw. wie brennende Personen zu behandeln sind.
- zu k) - Hier können zusätzliche Angaben für den Brandfall gemacht werden (z.B. Türen schließen, Sachwerte bergen, Hinweise, dass Aufzüge nicht benutzt werden dürfen, Arbeitsmittel sichern, Gefahren durch automatische Löschanlagen beachten).

4. Teil C - für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

- 4.1 Eine Brandschutzordnung Teil C richtet sich speziell an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z.B. Brandschutz- / Sicherheitsbeauftragte, Sicherheitsingenieure usw.).
- 4.2 Der Inhalt muss in Abschnitte mit folgenden Überschriften in nachstehender Reihenfolge gegliedert sein (nicht zutreffende Abschnitte dürfen entfallen):
- a) **Brandverhütung**
 - b) **Alarmplan**
 - c) **Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**
 - d) **Löschmaßnahmen**
 - e) **Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**
 - f) **Nachsorge**
- 4.3 Die Abschnitte sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Text, Plänen, Zeichnungen usw. auszufüllen. Darin sollten mindestens folgende Angaben –*ohne Anspruch auf Vollständigkeit*- enthalten sein:

zu a) **Brandverhütung**

Benennung eines oder mehrerer Verantwortlicher für die nachfolgend beschriebenen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche :

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen.
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr, Rettungswegen.
- Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und / oder Sicherheitsschildern.
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines entsprechenden Erlaubnisscheines mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen.
- Überwachen feuer- und explosionsgefährdeter Bereiche.
- Überwachen von Rauchverboten.
- Erstellen und Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungsplänen nach § 55 der Arbeitsstättenverordnung sowie der Brandschutzordnung.
- Unterweisung von Beschäftigten (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz.
- Durchführung von Brandschutz- und / oder Räumungsübungen (auch in Teilbereichen)
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen.

zu b) **Alarmplan**

- Feuerwehr, Selbsthilfkräfte, Rettungsdienst, Polizei alarmieren; Brandmeldungen (z.B. direkt (BMA), durch Pförtner, Telefonzentrale) ggf. an betriebseigenen Arzt, Unfallstation Krankentransport usw. weitergeben.
- Hausalarm (ev. nach Alarmstufen) auslösen.
- Bestimmte Personen unterrichten (z.B. Geschäftsleitung, Sicherheitsingenieure, Brandschutzbeauftragte oder deren Stellvertreter) unterrichten.

zu c) **Sicherheitsmaßnahmen**

- Räumungen durchführen und überprüfen (auch in Teilbereichen).
- Ortsunkundige, Behinderte oder Verletzte Personen betreuen.
- Betriebsunterbrechungen anordnen.
- Bestimmte Sachwerte bergen.
- Besondere technische Einrichtungen in Betrieb nehmen (z.B. mechanische Rauchabzugseinrichtungen, Ersatzstromversorgung).
- Besondere technische Einrichtungen außer Betrieb setzen oder in einen sicheren Betriebszustand bringen (z.B. Versorgungsleitungen, Förderanlagen, Abfüllanlagen, elektrische Anlagen).

zu b) **Löschmaßnahmen**

- Aufgaben für die Selbsthilfekräfte festlegen (z.B. Treffpunkte, Ausrüstung, Leitung).
- Nichtautomatische Löschanlagen in Betrieb nehmen (z.B. Sprühflutlanlagen, Berieselungsanlagen).
- Löschwasserrückhaltevorrichtungen schließen.

zu e) **Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

- Brandstelle und Umgebung freimachen
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.
- Lotsen aufstellen
- Schlüssel, Pläne (z.B. Feuerwehr- oder Evakuierungspläne) und sonstige notwendige Informationsmittel bereitstellen.
- Zugänge ermöglichen.

zu f) **Nachsorge**

- Sicherung der Brandstelle.
- Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (ggf. auch in Teilbereichen)

Alle Teile der Brandschutzordnung sind stets dann zu aktualisieren, wenn dieses durch personelle, bauliche oder betriebliche Änderungen erforderlich wird.

Der Teil A (Aushang) auch dann, wenn er nicht mehr einwandfrei lesbar ist.